

Az.: [REDACTED]

I. Gerichtskosten

☐ Die Gerichtskosten werden unter II. ausgeglichen.

☒ Die Gerichtskosten sind in der Rechnung vom [REDACTED] gesondert ausgeglichen worden.
(Datum)

☐ Es besteht ein Erstattungsanspruch des Klägers in Höhe von [REDACTED].

☒ Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

II. außergerichtliche Kosten:

1. Die Beklagte	berechnet/ berechnen mit Antrag vom	31.10.11	7.266,74 €
Es sind abzusetzen/ hinzuzusetzen :	(Datum)		
a) [REDACTED]			
b) [REDACTED]			
c) [REDACTED]			
d) [REDACTED]			
	Summe		7.266,74 €
2. Die Antragsteller	berechnet/ berechnen mit Antrag vom	08.11.11	7.266,74 €
Es sind abzusetzen/ hinzuzusetzen :	(Datum)		
a) [REDACTED]			
b) [REDACTED]			
c) [REDACTED]			
d) [REDACTED]			
	Summe		7.266,74 €
3. Mithin sind auszugleichen			14.533,48 €

III. Ausgleichung

Die Schuldner	trägt/ tragen hiervon:	75,00%		10.900,11 €
	(Prozent)	(Bruch)		
	Die eigenen Kosten betragen			7.266,74 €
Die Schuldner	hat/ haben zu erstatten:			3.633,37 €
Der Klägerin	ist/ sind aus der Landeskasse bereits gezahlt worden:			1.652,32 €
	so dass er/ sie insgesamt erhalten würden:			5.285,69 €
	obwohl ihm/ ihnen nur entstanden sind:			7.266,74 €
	und er/ sie zuviel erhalten würde/ würden:			-1.981,05 €
Der Betrag in Höhe von	-1.981,05 €	geht auf die Landeskasse über und wird von		
dem/der/den Schuldner		gesondert eingezogen.		
	Der Erstattungsbetrag in Höhe von			3.633,37 €
	mindert sich daher um			-1.981,05 €
Die Schuldner	hat/ haben zu erstatten:			5.614,42 €
	zuzüglich/abzüglich			
	a) Gerichtskosten (siehe zu I.)			
	b) Auslagen des Festsetzungsverfahrens			
	c) [REDACTED]			
Insgesamt sind festzusetzen				5.614,42 €

Er würde doch wort zuviel erhalten!?